

Statuten

des Vereins „Gesellschaft zur Erforschung der Salzgeschichte e. V.“

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Erforschung der Salzgeschichte“; er wurde in das Vereinsregister eingetragen und erhielt danach den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

(3) Der [derzeitig kommissarische] Sitz der Geschäftsstelle ist das Deutsche Salzmuseum in Lüneburg. [Sept. 2014]

§ 2

Zweck

Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung und bezweckt in diesem Zusammenhang die Erforschung der Salzgeschichte durch

(1) die Durchführung von Tagungen u. ä. Veranstaltungen

(2) die Förderung und Herausgabe von Publikationen

(3) die Pflege des internationalen Austausches.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

(1) ideelle Mittel (siehe § 2, 1-3)

(2) materielle Mittel

(a) Mitgliedsbeiträge

(b) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen

(c) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

§ 5

Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.

(2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche sowie Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern; Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand drei Monate vorher mitgeteilt werden.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Eine Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung, die nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet, zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) die Rechnungsprüfer

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand einzuladen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden von einem Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht gültige Stimmen.

(8) Beschlüsse, bei denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(3) Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Der Geschäftsführer wird von den so gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 12

Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung mit.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg e. V., Sulfmeisterstraße 1, 21335 Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, 15.08.2009